

EDV-Recht. Systematische Sammlung der Rechtsvorschriften, organisatorischen Grundlagen und Entscheidungen zur elektronischen Datenverarbeitung,

herausgegeben im Auftrage der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft von Wolfgang E. Burhenne und Klaus Perband,

Loseblattsammlung (44. Lieferung November 1985), 3 Bände,

DM 148.- zuzüglich drei Ordner (zu je DM 11,80)

Berlin (Erich Schmidt) ab 1970

Die Sammlung gliedert sich in drei Bände: Band 1 enthält Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder; Band 2 umfaßt die Abteilungen „Dokumente“, „Rechtsprechung“ und „Organisation“; Band 3 bietet Kommentierungen zu Rechtsvorschriften, Vertragsbedingungen mit Erläuterungen und Literaturverzeichnisse.

Wesentliche Kriterien für die Beurteilung einer Loseblattsammlung sind der Inhalt und die angebotenen Erschließungsmöglichkeiten.

In der Abteilung „Rechtsvorschriften“ ist der Versuch gemacht worden, alle Normen zu dokumentieren, die (im weitesten Sinne) „EDV-Bezug“ haben. So findet man etwa neben dem Bundesdatenschutzgesetz die Datapost-Verordnung und Auszüge aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Daß sich hinter dieser Auswahl kein klares System abzeichnet, wird man den Herausgebern beim gegenwärtigen Stand der systematischen Durcharbeitung des Bereichs „EDV-Recht“ nicht zum Vorwurf machen können. Allerdings gewinnt gerade dann, wenn eine Suche auf Grund von Systemkriterien nicht möglich ist, die anderweitige Erschließung des Materials besondere Bedeutung. Da ein Stichwortregister zu den Rechtsvorschriften fehlt, kann der Benutzer nur mit dem Inhaltsverzeichnis arbeiten, was als Suchmöglichkeit nicht ausreicht.

Der eben angesprochene Gesichtspunkt gilt in gesteigertem Maße für die Rubrik „Dokumente“. Während bei den Normen noch ein gewisser juristischer Erwartungshorizont vorhanden ist, der teilweise über die genannten Schwierigkeiten hinweghilft, ist man bei den Dokumenten in einer ungünstigeren Lage. So ist es sicher von Interesse zu wissen, welche Prinzipien die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bei der Gestaltung von Computerausdrucken verfolgt. Ob aber ein Leser die entsprechende Antwort der Landesregierung unter der Überschrift „Computersprache“ vermutet, ist doch sehr fraglich. Besser klassifiziert ist beispielsweise eine vergleichbare Stellungnahme der hessischen Landesregierung („Lesbarkeit der Ausdrücke der automatischen Datenverarbeitung“) oder der Landesregierung von Schleswig-Holstein („Leitsätze für die

bürgerfreundliche Gestaltung von ADV-Bescheiden“). Um einen weiteren Fall Überraschender Einordnung handelt es sich etwa auch, wenn er man vom Inhaltsverzeichnis eintrag „Bremen - Elektronische Datenverarbeitung“ einen Auszug aus dem Bericht des Bremischen Senats zur Lage der Polizei findet. Aber selbst wenn das Inhaltsverzeichnis unter Berücksichtigung derartiger Beobachtungen umgearbeitet würde, bliebe immer noch ein grundsätzlicher Kritikpunkt bestehen: Der Weg vom Problem zum einschlägigen Text führt nicht über Stichworte, sondern nur über das Inhaltsverzeichnis. Das ist weder der zeitgünstigste noch der sicherste Weg zur Zielinformation. Außerdem werden systematische Zusammenhänge (etwa zwischen den Stellungnahmen der Länder zur Frage der Computerausdrücke) nicht sichtbar.

Die Rechtsprechungsrubrik enthält eine (nicht sehr umfangreiche) „Übersicht der Rechtsprechung zum Datenschutz seit Inkrafttreten des BDSG“. Die inhaltliche Einschränkung auf die Rechtsprechung zum Datenschutz entspricht nicht dem Titel des Werks und der ansonsten durchgehaltenen breiteren Konzeption. Gesehen wurde hier allerdings das Erschließungsproblem. Es ist deshalb zu hoffen, daß das in der Einleitung zu dieser Abteilung angekündigte „umfangreiche Stichwort- und Paragraphenregister“ (300 03) noch in das Werk integriert wird. Erst dann ist nämlich der von den Bearbeitern mit Blick auf dieses angekündigte Register begründete Verzicht auf eine thematische Gliederung (vgl. 300 04) gerechtfertigt.

Im dritten Band wird das Bundesdatenschutzgesetz kommentiert (R. Kamlah, W. Schimmel, E. Schwan unter Mitarbeit von F. Haenschke, H.J. Benirschke). Außerdem sind erläutert: Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten (B. Braun und H.J. Schwab); Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (B. Braun); Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (C.-D. Müller); Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (C.-D. Müller).

Am Schluß des dritten Bandes befindet sich ein chronologisches Literaturverzeichnis, das durch ein Autoren- und ein Stichwortverzeichnis erschlossen wird. Ein (allerdings noch tiefer zu gliederndes) Stichwortverzeichnis dieser Art wäre für die ganze Sammlung unverzichtbar, um sie sinnvoll benutzbar zu machen.

Auf Grund der dargestellten Beobachtungen ist die Sammlung „EDV-Recht“ folgendermaßen zu beurteilen: Die in der Sammlung enthaltenen Texte sind für die im Bereich des EDV-Rechts Tätigen von erheblicher praktischer Bedeutung und in dieser Zusammenstellung so sonst nicht zugänglich. Als unzureichend einzustufen ist allerdings die inhaltliche Erschließung. Gerade bei einer Veröffentlichung aus dem Umfeld der EDV sollte man erwarten, daß der Zugriff auf die Informationen entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt wird. inh